



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 09.05.2018 Nr. 20

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen 342

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Jahresabschluss 2013 343

Spielhallenverordnung 344

Stadt Bad Sachsa im Harz
Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen 345

Gemeinde Bodensee
Haushaltssatzung 2018 346

Stadt Herzberg am Harz
Ratssitzung am 16.05.2018 348

Gemeinde Walkenried
1. Änderung zur Hauptsatzung 349

Satzung zum Datenschutz 350

Gemeinde Wollershausen
Haushaltssatzung 2018 351

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leine-Solling
Friedhofsgebührenverordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf 353

Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf 357

Göttingen, 03.05.2018

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
für den Landkreis und die Stadt Göttingen

1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen vom 02.11.2017 für das Gebiet der Stadt Göttingen - Ortsteile Weende, Nikolausberg und Herberhausen - wird aufgehoben (gemäß § 12 Bienenseuchenverordnung).
2. Diese Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung:
gez. Christel Wemheuer
Christel Wemheuer

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

11.05.2018 bis 22.05.2018

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 104 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 07.05.2018

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S.301), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 03. Mai 2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen wird im gesamten Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz auf 170 Meter festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 04. Mai 2018

Der Bürgermeister
gez. Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 die Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

14. Mai bis 20. Mai 2018

im Rathaus, Bismarckstraße 1, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll dort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	940.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	984.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	895.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	892.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	171.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	105.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	46.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.064.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.110.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 105.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Kom-HKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 30.01.2018

Friedrich Henniges
Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Göttingen am 03.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.05.2018 bis zum 31.05.2018 in der Gemeindeverwaltung Bodensee zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag von 14.30-18.00 Uhr, Mittwoch von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 08.05.2018

Friedrich Henniges
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 16.05.2018, findet um 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-
haus Scharzfeld, Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche
Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 10) vom 14.03.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Ausbau von Straßen und Wegen im Bereich der Kernstadt und der Ortsteile;
Antrag der AFD-Fraktion vom 15.03.2018 zur Qualifizierung des Entwicklungskonzeptes mit verbindlicher Prioritätensetzung und Vorgabe eines Realisierungszeitrahmens
8. Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 für die Amtsperiode 2019 bis 2023
9. Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes für das Flurbereinigungsverfahren Scharzfeld;
Verkauf von Wegeparzellen an die Realgemeinde Scharzfeld
10. Bebauungsplan Nr. 069 "Am Eichelbach" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (Errichtung einer Garagenanlage);
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.05.2013
 2. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.09.2013
11. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
12. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
13. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

I. Änderung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Walkenried



Aufgrund § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkenried vom 10.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walkenried

- a) an der Gemeindeverwaltung, Walkenried
- b) vor dem Grundstück Otto-Haberlandt-Str. 49, Wieda
- c) gegenüber Am Kurpark 27, Zorge

durch Aushang veröffentlicht.

Artikel II

Die I. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkenried tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Walkenried, den 26.04.2018

Gemeinde Walkenried

Haberlandt
Bürgermeister



Satzung zum Datenschutz von Datenverarbeitungen und Datenspeicherungen bei der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der Artikel 13-14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Kapitel 3 sowie dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende allgemeine Datenschutzerklärung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Datenschutzerklärung

(1) Verantwortlich für die Verarbeitung und Speicherung der Daten in den eigenen Datenverarbeitungssystemen ist die Gemeinde Walkenried, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Diese/r hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n berufen sowie je Datenverarbeitungssystem eine/n Datenverantwortliche/n festgelegt. Dies ist in den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen festgehalten.

(2) Die erforderlichen Daten für die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge werden gemäß des nach Gesetz, Satzung, Gebührenordnung bzw. Richtlinie festgelegten Zweckes und der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage erhoben und ausschließlich zur Bearbeitung der damit verbundenen Verwaltungsleistungen genutzt und gespeichert. Darüber hinaus bedarf es für die Datenverarbeitung der persönlichen Einwilligung.

(3) Die Dauer der Speicherung orientiert sich an den gesetzlich bzw. verwaltungsmäßig festgelegten Aufbewahrungsfristen der einzelnen Bearbeitungsvorgänge.

(4) Sofern in Gesetz, Satzung, Gebührenordnung bzw. Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, werden die Daten nicht an andere Behörden weitergeleitet.

(5) Es besteht für jede/n das Recht auf Auskunft durch die Gemeinde Walkenried über die gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Berichtigung sowie auf Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sofern nichts anderes geregelt ist.

(6) Wenn nach Gesetz, Satzung, Gebührenordnung oder Richtlinie Leistungen für die/den Betroffene/n geregelt werden bzw. die Verarbeitung auf einer persönlichen Einwilligung beruht, ist eine Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung ggf. unter Wegfall dieser Leistungen, möglich.

(7) Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der/dem Beauftragten für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover (Aufsichtsbehörde) wird hingewiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Die allgemeine Datenschutzerklärung gilt ab dem 25.05.2018 für alle bei der Gemeinde Walkenried durchgeführten Datenverarbeitungen sowie für alle Satzungen, Gebührenverordnungen und Richtlinien der Gemeinde Walkenried in der jeweils gültigen Fassung.

Walkenried, den 26.04.2018


Dieter Haberland
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	364.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	353.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	313.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	306.200
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	130.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.800

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	574.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	626.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 21.02.2018

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen liegt in der Zeit vom 15.05. - 05.06.2018 bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, zur Einsichtnahme aus.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf für den Friedhof in Hattorf am Harz am 11. April 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Personen ab 6 Jahre:		640,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Totgeburten / Kinder unter 6 Jahre		340,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung		15,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre – je Grabstelle –:		770,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabst.		30,00 Euro
3.	Urnenreihengrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
	Je Grabstelle		455,00 Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
	je Grabstelle:		475,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		25,00 Euro
5.	Rasenreihengrabstätte:	Incl. Plakette (Urne) oder Grabplatte (Sarg) und Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
	Erdgrabstelle für 25 Jahre		1.460,00 Euro
	Urnengrabstelle für 20 Jahre		610,00 Euro
6.	Baumwahlgrabstätte:	Incl. Grabplatte und Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		765,00 Euro
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		700,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung		15,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		1.505,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		40,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		1.135,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		30,00 Euro
7.	Anonyme Rasenreihengrabstätten	Incl. Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
	Fehl- /Totgeburten, sowie Kinder unter 1 Monat für 25 Jahre		150,00 Euro
			990,00 Euro
	Anonyme Erdgrabstätte für 25 Jahre		555,00 Euro
	Anonyme Urnengrabstätte für 20 Jahre		
8.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:		
	a)	eine Gebühr gemäß Nummer 2, 4 oder 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
	b)	eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung (Personen ab 6 Jahre):	560,00 Euro
2.	für eine Urnenbestattung:	280,00 Euro
3.	Für eine Erdbestattung (Personen bis 6 Jahre)	200,00 Euro
4.	Fehl-/Totgeburten, Kinder unter 1 Monat	65,00 Euro
5.	Für die Zweitbelegung in einem Doppelerdgrab	700,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	65,00 Euro
2.	Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmales für die Dauer der Ruhezeit	
	- Urnengrab (20 Jahre)	50,00 Euro
	- Erdgrab (25 Jahre)	62,50 Euro
3.	Verlängerung der Standsicherheitsprüfung bei Wiedererwerb oder Verlängerung – je Jahr	2,50 Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Trauerfall:	115,00 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	170,00 Euro

V. vorzeitige Einebnung von Grabstätten und die Pflege als Rasengrab:

Vorzeitige Einebnungen sind nur nach Antrag an die Friedhofsverwaltung möglich. Soweit die Restnutzungsdauer noch mehr als 10 Jahre (Erdgrab) bzw. 5 Jahre (Urnengrab) beträgt, wird der Kirchenvorstand über den Antrag beraten.

1.	Vorzeitige Einebnung und Pflege der Erdgrabstelle – je Jahr	40,00 Euro
2.	Vorzeitige Einebnung und Pflege der Urnengrabstelle – je Jahr	7,50 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.05.2011 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 11.04.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: **gez. Natho**

Kirchenvorsteher: **gez. Willis**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: **Osterode, 03.05.2018**

L. S.

Genehmigt im Auftrage

Gez. Eulert

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf am 11. April 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Baumwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf in seiner jeweiligen Größe. ²Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 126/1, 128/1, 130, 131/1, 131/2, 137/1, 150/1, 152/2, 152/3, 154/1, 154/2, 154/3 und 154/4 Flur 13 Gemarkung Hattorf in Größe von insgesamt 1.84.81 ha. ³Eigentümerin der Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf.

(2) ¹Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Hattorf/Gemeinde Hattorf am Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) ¹Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer

Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) ¹Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. ⁴Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. ⁵Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. ⁶Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen¹

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) ¹Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. ⁴Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. ²Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) ¹Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

¹ Red. Anm.: Alternativ vgl. § 32 DB Friedhof

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Urnen-/Rasengrabstätten (§ 16)
 - f) Baumwahlgrabstätten (§ 17)
- (2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) ¹Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. ²Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. ²Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne ebenfalls möglich.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) | für Säрге von Kindern: | Länge: 1,00 m; Breite: 0,55 m, |
| | von Erwachsenen (Wahlgrab): | Länge: 2,60 m; Breite: 1,25 m, |
| | von Erwachsenen (mit kleiner Gestaltungsfläche): | Länge: 0,70 m; Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen (Reihengrab): | Länge: 1,90 m; Breite: 0,90 m, |
| b) | für Urnen: | |
| | Wahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m Breite: 0,55 m, |
| | Reihengrabstätten: | Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m, |

1Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. 2Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) 1Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. 2Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) 1Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. 2Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) 1Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. 2Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) 1Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. 2Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Auf Reihengrabstätten kann innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit eine zusätzliche Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich hierdurch nicht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) 1Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. 2Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. 3Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) 1Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. 2Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. 3Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. 4Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,

- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

¹Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. ²Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. ³Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) ¹Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. ²Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. ³Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ⁴Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. ⁵Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. ⁶Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. ⁷Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) ¹Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. ²In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhezeit einer Leiche ist jedoch die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf der Grabstätte möglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung versieht die Erdgrabstätten mit einer Gedenkplatte. Für die Urnengrabstätten befindet sich auf dem Grabfeld ein zentrales Denkmal, auf dem bei einer Belegung Plaketten angebracht werden. Die Gedenkplatte bzw. die Plakette enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17

Baumwahlgrabstätten

- (1) Pflegefreie Baumwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt bei Aschen 20 Jahre, bei Erdbestattungen 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Je Baumwahlgrabstelle kann jeweils eine weitere Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätten mit einer Gedenkplatte. Die Gedenkplatte enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Baumgrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. ²Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) ¹Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. ²Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. ³Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. ⁴Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) ¹Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger

berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. ⁴Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. ³Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) ¹Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) ¹Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) ¹Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. ³Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. ⁴In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) ¹Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen²

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) ¹Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. ²In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) ¹Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. ²Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. ²Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. ³Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. ⁴Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) ¹Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. ²Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. ³Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) ¹Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. ²Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. ³Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. ²Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. ³Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) ¹Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. ²Neubauten sind nicht möglich. ³Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) ¹Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. ²Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

² Red. Anm.: Alternativ vgl. § 31 DB Friedhof

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. ²Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. ³Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. ⁴Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. ⁵Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) ¹Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. ²Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) ¹Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. ²Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.05.2011 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 11. April 2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: **gez. Natho**

Kirchenvorsteher: **gez. Willis**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Genehmigt im Auftrage:

Gez. Eulert

Osterorde, den 03.05.2018

Anlage zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht. Mindestens 60 % der Fläche der Grabstätte müssen zur Bepflanzung zur Verfügung bleiben. Größere Bekiesungen oder Grabplatten werden lediglich dort toleriert, wo die Grabstätten schon im Jahr 1985 bestanden.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. Ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.
12. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden. Für Schäden, die bei Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Verursacher.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Die Höhe wird auf 1 m über ortsüblicher Einfassung begrenzt.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffs,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetz-mäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.